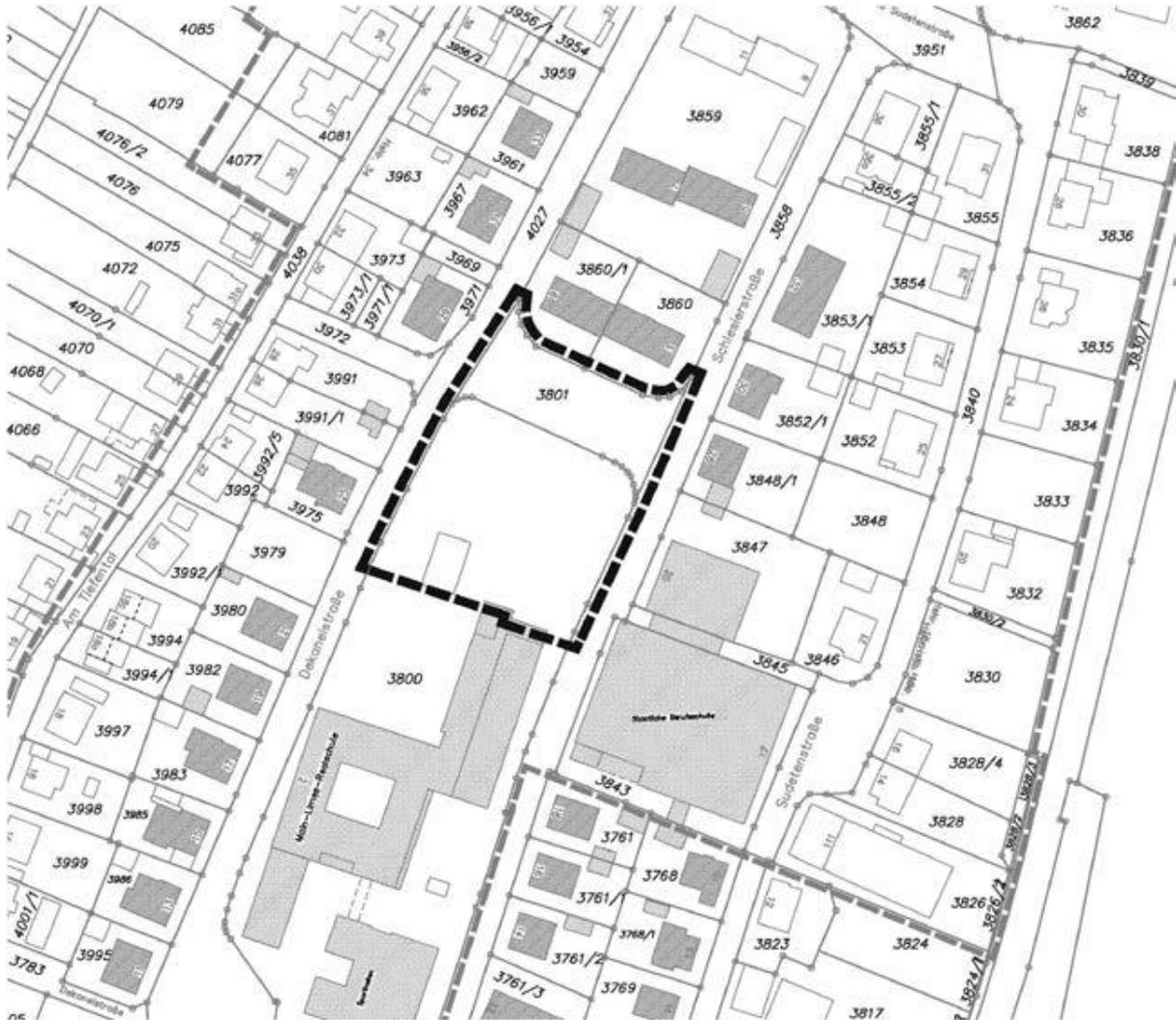


Bekanntmachung

**Vollzug des BauGB: 1. Änderung des Bebauungsplans Obernburg Nord (Neubau einer Sporthalle an der Realschule Obernburg) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Obernburg a. Main hat in der Sitzung am 26.11.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplans Obernburg Nord“ bekanntzugeben.

Von der Änderung sind die Flurnummern 3800 und 3801 der Gemarkung Obernburg im Bereich zwischen Dekaneistraße und Schlesierstraße betroffen.



Der Bebauungsplan beinhaltet im Wesentlichen die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur städtebaulichen Neuordnung im Bereich der Sondernutzungsfläche Realschule Obernburg Nord. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan, mit Stand vom 17.10.19 (3. Berichtigung), muss im Rahmen einer 4. Berichtigung gegebenenfalls angepasst werden, da die festgelegte Art der Nutzung „Sondergebiet mit Zweckbestimmung Schule“ geringfügig erweitert wird.

Um die Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, führt die Stadt Obernburg a. Main die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) durch. Die Planung mit Begründung kann in der Zeit vom

28.12.2020 bis 05.02.2021

online unter <https://www.obernburg.de/wirtschaft-verkehr/stadtentwicklung/> eingesehen werden. Eine Einsicht der Unterlagen im Bauamt der Stadt Obernburg a. Main, Rathaus, Zimmer D.02 (Dachgeschoss), Römerstraße 62 - 64, 63785 Obernburg a. Main, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr) ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die für das Betreten des Rathauses aktuell gültigen Hygienrichtlinien sind einzuhalten.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor.

Stellungnahmen und Anregungen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich vorgebracht werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Abgabe auf elektronischem Wege per E-Mail an bauamt@obernburg.de. Erklärungen zur Niederschrift bei der Stadt Obernburg a. Main sind gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG während der COVID-19-Pandemie ausgeschlossen.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb dieser Frist eingehen, bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt, sofern die Stadt Obernburg a. Main deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Obernburg a. Main, 18.12.2020

F i e g e r

1. Bürgermeister